

# **STATUTEN des Vereins „Plattform ‚Wir sind Kirche‘ – Verein zur Förderung von Reformen in der römisch- katholischen Kirche“**

## **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Plattform ‚Wir sind Kirche‘ – Verein zur Förderung von Reformen in der römisch-katholischen Kirche“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

## **§ 2. Zweck**

Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit sich nicht auf Gewinn richtet, ist es, in Österreich das Bewusstsein zu fördern, dass die Mitglieder der römisch-katholischen Kirche nicht nur Teile der Kirche sind, sondern ihnen allen auch Verantwortung innerhalb der Kirche (und nach außen) zukommt. Er strebt die Annäherung, Versöhnung und fortschreitende Festigung gegenseitigen Vertrauens durch Förderung des Dialogs zwischen den einzelnen Kirchenmitgliedern, kirchlichen Organisationen und den Amtsträgern der römisch-katholischen Kirche an, weil er darin die Vorbedingungen für glaubwürdige Verkündigung des Evangeliums und menschenfreundlichen Umgang miteinander erblickt. Er will Wege eröffnen, die den Kirchenmitgliedern Möglichkeiten bieten, ihre Anliegen gegenüber der Kirchenleitung zu artikulieren. Er will vor allem auch dafür Sorge tragen, dass die durch das „Kirchenvolks-Begehren“ aufgebrochene Bewegung aufrechterhalten bleibt und es zur schrittweisen Umsetzung der Anliegen des „Kirchenvolks-Begehrens“ (siehe Anhang) kommt. Zu diesem Zweck soll auch eine entsprechende Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen und Gruppierungen in Österreich und in anderen Ländern angestrebt werden.

## **§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen:
  - 3.2.1. Versammlungen
  - 3.2.2. Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen
  - 3.2.3. Unterschriftensammlungen
  - 3.2.4. Herausgabe von Publikationen in Wort, Schrift, Bild und Ton, insbesondere auch über Internet und soziale Medien
  - 3.2.5. sonstige der Verwirklichung des Vereinszweckes dienende Veranstaltungen.
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- 3.3.1. Mitgliedsbeiträge
- 3.3.2. Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
- 3.3.3. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

#### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

- 4.1. Der Verein besteht aus unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern. Diese können auch Ehrenmitglieder sein.
- 4.2. Mittelbare Mitglieder sind die Mitglieder von Teilvereinen, sofern sie nicht auch direkt im Dachverein als Mitglieder aufgenommen wurden (siehe § 17). Alle anderen sind unmittelbare Mitglieder.
- 4.3. Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Sie besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.
- 5.2. Über die Aufnahme von unmittelbaren Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- 5.3. Bei der Einbindung eines Vereins als Teilverein werden dessen Mitglieder automatisch auch mittelbare Mitglieder des Dachvereins, wenn sie dies nicht ausdrücklich ablehnen.
- 5.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vollversammlung.

#### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge selbst nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate nicht erfolgt.
- 6.2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses den Interessen des Vereines zuwider handelt oder das Ansehen des Vereines herabsetzt.
- 6.4. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 6.5. Das Ende der Mitgliedschaft in einem Teilverein hat auch automatisch das Ende der Mitgliedschaft im Dachverein zur Folge, wenn keine weitere Mitgliedschaft in einem anderen Teilverein oder keine unmittelbare Mitgliedschaft im Dachverein besteht.

- 6.6. Bei Auflösung der Verbindung zwischen Dachverein und Teilverein (gem. § 17.5) endet die Mitgliedschaft der Mitglieder des Teilvereins im Dachverein, sofern solche Personen nicht binnen vier Wochen ausdrücklich schriftlich erklären, Mitglied des Dachverein bleiben zu wollen.
- 6.7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6.3 genannten Gründen von der Vollversammlung beschlossen werden.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und Anträge zu stellen. Ihnen steht das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 7.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern, sein Ansehen zu wahren und die Verpflichtungen gemäß den jeweiligen Beschlüssen pünktlich zu erfüllen.

## **§ 8. Organe des Vereins**

- 8.1. Die Organe des Vereines sind:
  - 8.1.1. die Vollversammlung (§ 9 und § 10)
  - 8.1.2. der Vorstand (§ 11 bis § 14)
  - 8.1.3. die RechnungsprüferInnen (§ 15)
  - 8.1.4. das Schiedsgericht (§ 16).
- 8.2. Die Mitglieder des Vorstandes und damit auch des Exekutivausschusses sowie die RechnungsprüferInnen werden von der Vollversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3. Die Organe haben ihre Aufgabe auch nach Zeitablauf oder Rücktritt auf alle Fälle bis zur Neuwahl oder Kooptierung zu erfüllen, falls kein(e) StellvertreterIn gewählt ist.

## **§ 9. Vollversammlung**

- 9.1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie wird von dem/der Vorsitzenden nach Beschluss des Vorstandes einberufen (§ 12.1.1). Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder der Vollversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen von dem/der Vorsitzenden binnen vier Wochen einzuberufen.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin (Tag des Poststempels) unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

- 9.4. Jedes Mitglied hat auch nach Versenden der Tagesordnung das Recht, einen Antrag auf Änderung der Tagesordnung einzubringen. Davon ausgenommen sind jedoch Anträge auf Statutenänderungen, auf die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern oder RechnungsprüferInnen und die freiwillige Auflösung des Vereines. Die letzte Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung der Tagesordnung einzubringen, besteht in der Vollversammlung unmittelbar nach Verlesen der Tagesordnung. Anschließend erfolgt die Abstimmung über diese Anträge.
- 9.5. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung eine(r) seiner/ihrer StellvertreterInnen. Sind auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Wenn auch kein Vorstandsmitglied anwesend ist, führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.
- 9.6. Die Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Einladung, die von dem/der Vorsitzenden festgestellt wird. Dieser Umstand ist in der Einladung anzuführen.
- 9.7. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig; allerdings kann ein Mitglied nur von jeweils einem anderen Mitglied eine solche Bevollmächtigung erhalten.
- 9.8. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.9. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines bedürfen jedoch der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und außerdem einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine eigens dazu einberufene außerordentliche Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden berechtigt, Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines zu beschließen, sofern alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin (Tag des Poststempels) unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich eingeladen worden sind. Diese Beschlüsse bedürfen aber auch dann einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Der Vorstand kann bei der Einberufung einer Vollversammlung, deren Tagesordnung Statutenänderungen vorsieht, für den Fall, dass die Anwesenheit von weniger als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zu erwarten ist, vorsorglich gleichzeitig eine außerordentliche Vollversammlung im Anschluss an die ordentliche Vollversammlung anberaumen, welche die Statutenänderung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen kann. Die Möglichkeit einer solchen vorsorglichen Einberufung einer

außerordentlichen Vollversammlung zur Auflösung des Vereines ist jedoch ausgeschlossen.

## **§ 10. Aufgaben der Vollversammlung**

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 10.2. Entlastung des Vorstandes
- 10.3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen
- 10.4. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen
- 10.5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für mittelbare und unmittelbare Mitglieder
- 10.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 10.7. Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft
- 10.8. Einbindung von Teilvereinen und deren Kündigung
- 10.9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 10.10. Beratung und Beschlussfassung über weitere Punkte, die für den Verein von entscheidender Bedeutung sind, z.B. Jahresplanung.

## **§ 11. Vorstand**

- 11.1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn, dem/der KassierIn und den neun diözesanen Kontaktpersonen. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- 11.2. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer StellvertreterInnen einberufen.
- 11.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.4. Diözesane Kontaktpersonen haben das Recht, zu einzelnen Sitzungen persönliche VertreterInnen zu entsenden.
- 11.5. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung eine(r) seiner/ihrer StellvertreterInnen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11.7. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

- 11.8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.
- 11.9. Der Vorstand kann bei vorübergehender Verhinderung des Schriftführers / der Schriftführerin oder des Kassiers / der Kassierin für die Dauer der Verhinderung eine Person aus seinen Reihen mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben betrauen, wenn sonst wichtige Vereinsangelegenheiten wie die Unterzeichnung von Urkunden oder Finanztransaktionen zum Schaden des Vereins verzögert oder verhindert würden. Dabei ist zu beachten, dass das Vier-Augen-Prinzip gewahrt bleibt, d.h. dass nicht dieselbe Person gleichzeitig den/die Vorsitzende(n) und den/die SchriftführerIn bzw. den/die KassierIn vertreten kann.
- 11.10. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht und die Pflicht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, das bis zur Neuwahl durch die Vollversammlung an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes tritt. Im Falle einer Rücktrittserklärung hat die Kooptierung in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu erfolgen. Bei Ausscheiden einer diözesanen Kontaktperson ist für die Kooptierung § 14.2. sinngemäß anzuwenden.

## **§ 12. Aufgaben des Vorstandes**

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.1.1. Beschlussfassung über die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Vollversammlung und Erstellung der Tagesordnung
  - 12.1.2. Vorbereitung der Vollversammlung mit Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - 12.1.3. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - 12.1.4. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
  - 12.1.5. Behandlung von Angelegenheiten, die für den Verein wichtig und nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.
- 12.2. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder oder ein anderes Vereinsmitglied mit der Vorbereitung und Durchführung von einzelnen Projekten betrauen.

## **§ 13. Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

- 13.1. Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er/Sie beruft die Versammlungen, insbesondere die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in diesen den Vorsitz. Er/Sie unterzeichnet alle nach außen wirksamen Schriftstücke und Beschlüsse nach Zustimmung des Vorstandes allein. Den Verein verpflichtende Urkunden unterzeichnet er/sie gemeinsam mit dem/der SchriftführerIn; sofern jedoch Geldangelegenheiten betroffen sind gemeinsam mit dem/der KassierIn. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des

Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 13.2. Die stellvertretenden Vorsitzenden haben im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden dieselben Rechte und Pflichten wie diese(r). Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, obliegen alle Stellvertretungsaufgaben dem/der an Jahren älteren StellvertreterIn zuerst, dem/der jüngeren bei Verhinderung des/der Älteren.
- 13.3. Der/Die SchriftführerIn hat den/die Vorsitzende(n) bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Vollversammlung, des Vorstandes und des Exekutivausschusses.
- 13.4. Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

## **§ 14. Diözesane Kontaktpersonen**

- 14.1. Die diözesanen Kontaktpersonen repräsentieren die diözesane Struktur des Vereines. Sie sind für die Verwirklichung des Vereinszweckes in den einzelnen Diözesen zuständig und haben dafür geeignete Schritte zu setzen. Insbesondere soll der Aufbau einer Mitarbeiterinnengruppe in jeder Diözese angestrebt werden. Die diözesanen Kontaktpersonen sind auch die unmittelbaren Gesprächspartner gegenüber der eigenen Diözesanleitung sowie Personen, Organisationen und Gruppierungen in der eigenen Diözese. Als Mitglieder des Vorstandes sollen sie Vorschläge und Anliegen der eigenen Diözese einbringen und gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern Fragen von interdiözesaner Bedeutung klären.
- 14.2. Die diözesanen Kontaktpersonen werden von der Vollversammlung auf Vorschlag der Vereinsmitglieder ihrer Diözese gewählt.

## **§ 15. RechnungsprüferInnen**

- 15.1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 15.2. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und dem Vorstand auch nicht in den letzten drei Jahren vor ihrer Wahl angehört haben.
- 15.3. Den RechnungsprüferInnen obliegen die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 15.4. Sie haben das Recht, jederzeit in die Geschäftsbücher und Belege des Vereines Einsicht zu nehmen. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

## § 16. Schiedsgericht

- 16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind, das Schiedsgericht.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, in dem jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen namhaft macht und diese mit Stimmenmehrheit eine(n) Vorsitzende(n) des Schiedsgerichtes wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 17. Teilvereine

- 17.1. Nach österreichischem Recht bestehende Vereine mit ähnlichem Zweck, die bereits in Teilgebieten oder Teilbereichen tätig sind, können auf deren Antrag von der Vollversammlung als Teilvereine eingebunden werden.
- 17.2. Die Plattform ‚Wir sind Kirche‘ wird den Teilvereinen gegenüber auch als Dachverein bezeichnet.
- 17.3. Die Mitglieder der Teilvereine sind automatisch auch mittelbare Mitglieder des Dachvereins, wenn sie dies nicht ausdrücklich ablehnen.
- 17.4. Mittelbare Mitglieder können auch die unmittelbare Mitgliedschaft im Dachverein beantragen und erhalten.
- 17.5. Die Verbindung zwischen Dachverein und Teilverein kann gelöst werden durch:
- 17.5.1. Kündigung durch den Dachverein
  - 17.5.2. Kündigung durch den Teilverein
  - 17.5.3. Auflösung des Teilvereins

## § 18. Auflösung des Vereins

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung, nur bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ist bei der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine weitere dazu einberufene außerordentliche Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden berechtigt, die Auflösung des Vereines zu beschließen, sofern alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin (Tag des Poststempels) unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich eingeladen worden sind. Dieser Beschluss bedarf aber auch dann einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 18.2. Diese Vollversammlung hat auch über die Liquidation des Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und

festzulegen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll nach Möglichkeit einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

## § 19. Übergangsbestimmungen

- 19.1. Ab dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle bisherigen außerordentlichen Mitglieder als stimmberechtigte, unmittelbare Mitglieder geführt.
- 19.2. Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten wird Mag. Gidi Außerhofer, Kirchenstraße 1, 5411 Oberalm, wie bereits in der Vollversammlung 2014-04-05 beschlossen und gewählt, für den Rest der Funktionsperiode auch offiziell in die Funktion als einer von zwei stellvertretenden Vorsitzenden eingesetzt.
- 19.3. Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten gilt der Verein „Steirische Plattform Wir sind Kirche – Verein zur Förderung der Ziele des Kirchenvolks-Begehrens“, ZVR-Zahl 458651321, offiziell als Teilverein der Plattform ‚Wir sind Kirche‘. Alle Mitglieder des Teilvereins werden dadurch zugleich auch Mitglieder des Dachvereins. Der Vorstand des Vereins „Steirische Plattform Wir sind Kirche“ hat seine Mitglieder bis spätestens zu dessen Jahreshauptversammlung 2015 davon zu verständigen und über die Möglichkeit, die mittelbare Mitgliedschaft im Dachverein abzulehnen, zu informieren.

## Anhang

(gemäß § 2)

### „Kirchenvolks-Begehren“

3. bis 25. Juni 1995 getragen von der Plattform „Wir sind Kirche“

Wir leiden darunter, dass der Zugang zur eigentlichen Botschaft Jesu Christi durch manche Gegebenheiten in der gegenwärtigen katholischen Kirche für viele Menschen erschwert wird. Eine Krise kann den Keim zum Untergang, aber auch die Chance zu einem zukunftsweisenden Neubeginn enthalten.

Die Unterzeichneten erwarten, dass die derzeitige schwere Krise der katholischen Kirche für eine längst überfällige Reform genützt wird.

*Mit Ihrer Unterschrift unterstützen Sie die Forderung nach einer Erneuerung der Kirche im Geiste Jesu, die auch wesentlich von der Basis ausgehen muss. Im besonderen solidarisieren Sie sich mit den folgenden Zielen und Forderungen des Kirchenvolks-Begehrens:*

- 1) Aufbau einer geschwisterlichen Kirche:
  - Gleichwertigkeit aller Gläubigen, Überwindung der Kluft zwischen Klerus und Laien  
(Nur so kann die Vielfalt der Begabungen und Charismen wieder voll zur Wirkung kommen.)

- Mitsprache und Mitentscheidung der Ortskirchen bei Bischofsnennungen  
*(Bischof soll werden, wer das Vertrauen des Volkes genießt.)*
- 2) Volle Gleichberechtigung der Frauen:
- Mitsprache und Mitentscheidung in allen kirchlichen Gremien
  - Öffnung des ständigen Diakonates für Frauen
  - Zugang der Frauen zum Priesteramt
- (Die Ausschließung der Frauen von kirchlichen Ämtern ist biblisch nicht begründbar. Auf den Reichtum an Fähigkeiten und Lebenserfahrungen von Frauen kann die Kirche nicht länger verzichten. Das gilt auch für Leitungsämter.)*
- 3) Freie Wahl zwischen zölibatärer und nicht-zölibatärer Lebensform  
*(Die Bindung des Priesteramtes an die ehelose Lebensform ist biblisch und dogmatisch nicht zwingend, sondern geschichtlich gewachsen und daher auch veränderbar. Das Recht der Gemeinden auf Eucharistiefeier und Leitung ist wichtiger als eine kirchenrechtliche Regelung.)*
- 4) Positive Bewertung der Sexualität als wichtiger Teil des von Gott geschaffenen und bejahten Menschen:
- Anerkennung der verantworteten Gewissensentscheidung in Fragen der Sexualmoral (z.B. Empfängnisregelung)
  - Keine Gleichsetzung von Empfängnisregelung und Abtreibung
  - Mehr Menschlichkeit statt pauschaler Verurteilungen (z.B. in Bezug auf voreheliche Beziehungen oder in der Frage der Homosexualität)
  - Anstelle der lähmenden Fixierung auf die Sexualmoral stärkere Betonung anderer wichtiger Themen (z.B. Friede, soziale Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung ...)
- 5) Frohbotschaft statt Drohbotschaft:
- Mehr helfende und ermutigende Begleitung und Solidarität anstelle von angstmachenden und einengenden Normen
  - Mehr Verständnis und Versöhnungsbereitschaft im Umgang mit Menschen in schwierigen Situationen, die einen neuen Anfang setzen möchten (z.B. wiederverheiratete Geschiedene, verheiratete Priester ohne Amt), anstelle von unbarmherziger Härte und Strenge.

Die genannten Punkte sind Zielvorstellungen, die die Kirche aufgrund ihres Auftrages, der Botschaft Jesu und der Erfordernisse unserer Zeit möglichst rasch verwirklichen sollte. Wir erhoffen uns, dass eine Umsetzung dieser Ziele schrittweise möglich sein wird. Dadurch könnte verlorenes Vertrauen wieder zurück gewonnen werden.